

begeben, in welchem Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande feilgehalten oder verarbeitet oder aufbewahrt wird, um die daselbst vorhandenen Vorräte zu beschütigen. Von ihm bemerzte Uebeltände in den Schlachtstätten, Aufbewahrungs-orten und Verkaufsstellen hat er der Polizeibehörde anzuzeigen. Findet er bei der Untersuchung der Fleischwaren verdorbene oder gesundheitsgefährlich veränderte Stücke, so hat er dieselben mit Beschlagnahme zu belegen und der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 25.

Mindestens alle zwei Jahre hat das Landratsamt eine Revision der gesamten Tätigkeit der Beschauner einschliesslich der Trichinenschau in jedem Beschaubezirk durch den Bezirkstierarzt bezu. den mit den Funktionen desselben betrauten Tierarzt möglichst bei dessen gelegentlicher Anwesenheit im Wohnorte des Beschauners zu veranlassen. Die Revision in demjenigen Beschaubezirk, in welchem der Bezirkstierarzt selbst die Schlachtvieh- und Fleischschau ausübt, erfolgt durch einen vom Landratsamt zuzuziehenden anderen beamteten Tierarzt.

Revision.

Die Revision hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die Schau vor-schriftsmässig ausgeübt wird, die vorgeschriebenen Bücher ordnungsmässig geführt werden, sowie ob die erforderlichen Instrumente (Mikroskope u. s. w.) und Stempel vorhanden und brauchbar sind.

§ 26.

Zur Vornahme der Nachprüfungen der Fleischbeschauner (§§ 9 und 10 Abs. 3 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauner) und der Trichinenschauer (§ 9 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer) ist der Bezirkstierarzt zuständig. Über den Ausfall der Nachprüfungen hat derselbe an das Landratsamt zu berichten.

Nach-
prüfungen.

Die Beschauner haben den an sie ergehenden Vorladungen zur Nachprüfung unter Vorlegung ihrer Instrumente und Bücher Folge zu leisten.

Die Nachprüfungen gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirkstierärzte, für welche sie Gebühren nicht zu beanspruchen haben.

Über das Ergebnis der Revisionen und Nachprüfungen hat das Landratsamt alljährlich bis zum 1. Februar für das Vorjahr an das Ministerium, Abteilung des Innern, zu berichten.

Trichinenschauer, welche sich bei den Nachprüfungen als gänzlich ungenügend in der theoretischen Trichinenschau oder als unzuverlässig in der Ausübung der